

Ergebnis der Gehalts- und Kollektivvertragsverhandlungen für 2024 und 2025

1. Kollektivvertrags- und Gehaltsabschluss 2024

Mitarbeiterprämie (Teuerungsprämie) für das Kalenderjahr 2024 von 3.000,- Euro

Lehrlinge 1.000,- Euro.

Sofern ein Anspruch besteht, erfolgt die Auszahlung in drei Teilen zu je 1.000,- Euro jeweils im Jänner, April und Juli 2024 (und zwar für überlassene Arbeitskräfte sowie Beamt:innen am Monatsende und für Angestellte zur Monatsmitte). Die Auszahlung für Lehrlinge erfolgt in zwei Teilen zu je 500,00 Euro jeweils im Jänner und Juli 2024 (und zwar zur Monatsmitte).

Die KV-Mindest- und IST-Gehälter der Angestellten werden mit Wirksamkeitsbeginn zum 1. Oktober 2024 um 7%, maximal jedoch um monatlich 450 Euro erhöht.

Rufbereitschaft: Ab 1. Jänner 2024 beträgt die Pauschale für Rufbereitschaft an Werktagen Euro 43 pro Tag (bisher 39 Euro) und an Sonn- und Feiertagen Euro 89 pro Tag (bisher 77 Euro). Die **Antennenzulage** gemäß § 11 Abs. 15 des Kollektivvertrages wird ab 1. Jänner 2024 wie folgt festgesetzt: 1. 10 bis 25 Metern: 1,20 Euro (bisher 0,92 Euro) 2. über 25 bis 35 Metern: 2,41 Euro (bisher 1,85 Euro) 3. über 35 bis 50 Metern: 3,58 Euro (bisher 2,75 Euro) 4. über 50 Metern: 4,82 Euro (bisher 3,71 Euro) pro Tag.

Der Zuschlag für **Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit** wird per 1.1.2024 auf 3,64 Euro (bisher 2,80 Euro) pro geleisteter Sonn-, Feiertags- oder Nachtstunde festgesetzt.

Die Betriebsvereinbarung „**Treueprämie**“ wird für 2024 bezüglich Anspruchsberechtigung vergleichbar zu 2023 vereinbart, jedoch wird die Prämie nur in Form von Freizeit gewährt.

Die **Lehrlingseinkommen** werden ab 1.7.2024 für alle Lehrjahre um je 7% brutto monatlich erhöht. Seitens des Unternehmens werden bis auf weiteres die Kosten der Heimfahrten vom Dienstort zum Heimatort in Höhe der nachgewiesenen Kosten **und (bisher oder)** nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit - die Kosten für eine B-Führerschein-Ausbildung in der Höhe von pauschal 1.500 Euro übernommen.

Leasingkräfte, die am 31.12.2024 länger als 10 Jahre bei A1 tätig sind, werden im Lauf des Jahres 2025 übernommen.

Die Gehaltsansätze und Dienstzulagen der Beamtinnen und Beamten werden per 1. Oktober 2024 um 7%, maximal jedoch um monatlich 450 Euro erhöht. Da es 21 Gehaltsstufen aber nur 3 Dienstzulagenstufen gibt, sind die Werte so festgesetzt, dass in allen Gehaltsstufen und Dienstzulagen-Kombinationen einerseits die 7-prozentige Erhöhung erreicht wird, andererseits aber auch der Deckel bestmöglich berücksichtigt wird.

Die Bereitschaftsentschädigung, die Antennenzulage sowie die Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit werden ab 1.1.2024 analog der Regelung der Angestellten festgesetzt.

4 Ernennungstermine (Juli 2024, Jänner 2025, Juli 2025 und Jänner 2026)

2. Kollektivvertrags- und Gehaltsabschluss 2025

2.1. Die Telekom Austria AG und die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten verpflichten sich, die am Stichtag 31. Dezember 2024 gültigen **KV-Mindestgehälter** mit Wirksamkeit 1. Jänner 2025 zunächst um 2,17% und in Folge ebenso am 1. Jänner 2025 (den um 2,17% bereits erhöhten Wert) um den in Punkt a ermittelten prozentuellen Wert unter Berücksichtigung des unter Punkt b ermittelten Deckels abzüglich eines Betrages von 80 Euro zu erhöhen und einen entsprechenden Kollektivvertrag abzuschließen.

Die Telekom Austria AG und die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten verpflichten sich die **Ist-Gehälter** des Stichtages 31.12.2024 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2025 um 2,17% und in Folge ebenso am 1. Jänner 2025 (den um 2,17% bereits erhöhten Wert) um den in Punkt a ermittelten prozentuellen Wert unter Berücksichtigung des unter Punkt b ermittelten Deckels zu erhöhen (Methodik und Formulierung im KV-Text analog der KV-Ist-Erhöhung 2024, jedoch mit abweichendem Prozentsatz und Deckel) und einen entsprechenden Kollektivvertrag abzuschließen.

Die mit Stichtag 31.12.2024 gültigen **Lehrlingsgehälter** werden mit Wirksamkeit 1.1.2025 um 2,17% und in Folge ebenso am 1. Jänner 2025 (den um 2,17% bereits erhöhten Wert) um den in Punkt a ermittelten prozentuellen Wert abzüglich eines Betrages von 80 Euro erhöht. Der Betrag von monatlich 80 Euro (x14) kommt ab 1.1.2025 als Überzahlung (Ist-Gehalt) bei allen Lehrlingen zur Anwendung.

a. Die rollierende Inflation wird auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) festgestellt. Dazu werden die 12 Monatsinflationenwerte der Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 (diese Werte sind seitens der Statistik Austria auf 1 Stelle gerundet) addiert und die sich ergebende Summe wird durch 12 dividiert. Der sich daraus ergebende auf zwei Stellen gerundete Wert, stellt die hier maßgebliche rollierende Inflation dar (Zur Illustration: Der zum Zeitpunkt der Zeichnung des KV-Protokolls bereits bekannte Inflationenwert für Oktober 2023 beträgt 5,4%).

b. Der zu berücksichtigende Deckel ergibt sich auf Basis der u.a. dargestellten Tabelle sowie linearer Interpolation der rollierenden Inflation:

Rollierende Inflation (X-Werte)	Monatlicher Deckel (Y-Werte)
X1: 2%	Y1: 120,00
X2: 7%	Y2: 420,00

Bei rollierender Inflation kleiner 2% kommt kein Deckel, bei rollierender Inflation über 7% kommt der Deckel von 420 EUR zur Anwendung.

2.2. Gehaltsabschluss Beamte 2025 Der unter Punkt 2.1.a ermittelte Erhöhungsprozentsatz 2025 und Punkt 2.1.b ermittelte Deckel wird auf die Gehaltsansätze und Dienstzulagen der Beamten:innen bestmöglich, d.h. in gleicher Art und Weise wie 2024 mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 angewendet.

Ausnahmebestimmung bei sehr hoher Inflation größer oder gleich 9,17% und neuen steuerlichen Vorteilen.

3. Möglichkeit zur freiwilligen Herabsetzung der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden auf 32 bis 36 Stunden mit dem Recht auf eine 4- Tage-Woche.

Angestellten als auch Beamt:innen die sich im 1. Quartal 2024 für eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden auf 32 bis 36 Stunden für zumindest 3 Jahre mit Antritt bis spätestens am 1. Juli 2024 entscheiden, wird eine einmalige Umstiegsprämie in Höhe von 2.500 Euro brutto zur Auszahlung gebracht. Nach dem Ende der Herabsetzung (mindestens 3 Jahre) besteht ein Recht wieder auf Vollzeitbasis zu arbeiten.

Für weitere Detailfragen stehen deine FCG-Personalvertreter gerne zur Verfügung.

Euer

Gottfried Kehrer